

19. August 2024

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## **Ordnung der Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hauptfach im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Religionswissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 05. Juni 2024**

**Genehmigt vom Präsidium am 09. Juli 2024**

Aufgrund der §§ 25, 50 Absatz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Katholische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main nach Anhörung der Fachschaftsräte am 05. Juni 2024 die folgende Ordnung für das Hauptfach Religionswissenschaft in einem Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 43 Absatz 5 Hessisches Hochschulgesetz am 09. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung; Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: §§ 4, 10)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

### **Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8)

### **Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation**

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Modulverwendung (RO: § 12)
- § 11 Praxismodule (RO: § 13)
- § 12 Modulbeschreibungen (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Teilnahmenachweise (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

### **Abschnitt IV: Prüfungsorganisation**

- § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

### **Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren**

§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)

§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

§ 28 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)

§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

## **Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen im Bachelor-Hauptfach**

### **Religionswissenschaft**

§ 30 Modulprüfungen (RO: § 33)

§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

§ 32 Klausurarbeiten (RO: § 35)

§ 33 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)

§ 34 Portfolio (RO: § 37)

§ 35 Bachelorarbeit (RO: § 40)

## **Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

§ 36 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft (RO: § 42)

§ 37 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Hauptfach Religionswissenschaft; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

§ 38 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

## **Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen im Hauptfach Religionswissenschaft**

§ 39 Wechsel von Wahlpflichtmodulen/ Nebenfächern (RO: § 45)

§ 40 Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Religionswissenschaft; Freiversuch (RO: § 46)

§ 41 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Religionswissenschaft (RO: § 47)

## **Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement**

§ 42 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

§ 43 Bachelorurkunde (RO: § 49)

§ 44 Diploma Supplement (RO: § 50)

## **Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche**

§ 45 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

§ 46 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

§ 47 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

## **Abschnitt XI: Schlussbestimmungen**

§ 48 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 54)

### **Anlagen:**

**Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan**

**Anlage 2: Modulbeschreibungen**

**Anlage 3: Nebenfächerkatalog (mögliche bzw. ausgeschlossene Fächerkombinationen) (Anlage 3 RO)**

## Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HessHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. S. 651)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Ordnung; Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)**

(1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Modulprüfungen im Hauptfach Religionswissenschaft im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Religionswissenschaft. Sie gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (nachfolgend Goethe-Universität) vom 30. April 2014 in der Fassung vom 15. Juli 2020, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 22. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt. Der Studiengang wird gemeinsam von den Fachbereichen Evangelische Theologie und Katholische Theologie angeboten. Die organisatorische Federführung für diesen gemeinsamen Studiengang liegt beim Fachbereich Evangelische Theologie.

(2) Der Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Religionswissenschaft umfasst das Hauptfach Religionswissenschaft und ein nach Absatz 3 oder Absatz 4 zugelassenes Nebenfach.

(3) Als Nebenfächer zum Bachelorhauptfach Religionswissenschaft sind alle in der Anlage 3 aufgeführten Bachelor-Nebenfächer mit jeweils einem Umfang von 60 Kreditpunkten (CP) zugelassen. Das Fach Religionswissenschaft kann nicht gleichzeitig als Hauptfach und Nebenfach im Bachelorstudiengang kombiniert werden. Dies gilt auch im Rahmen eines Doppelstudiums.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden ein nicht im Fächerkatalog der Anlage 3 genanntes Fach im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs ausnahmsweise zulassen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Das als Nebenfach zuzulassende Fach stammt aus dem Angebot der Bachelorfächer der Goethe-Universität.
- b) Das als Nebenfach zuzulassende Fach ergänzt das gewählte Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft sinnvoll.
- c) Für das Fach liegt ein vom fachlich zuständigen Fachbereich erstellter Studienplan vor, welcher Module im Umfang von mindestens 60 CP ausweist; ein Überschreiten bis maximal 4 CP ist in begründeten Einzelfällen möglich; ein Unterschreiten ist unzulässig.
- d) Im Studienplan ist festgelegt, nach welchen Regelungen die Nebenfachprüfung abzulegen ist. Soweit das entsprechende Fach als Bachelor-Hauptfach angeboten wird, ist die Nebenfachprüfung in entsprechender Anwendung der Hauptfachordnung abzulegen.

(5) Das Nebenfach ist mit der Zulassung zur Bachelorprüfung (§ 22) zu benennen beziehungsweise zu beantragen.

(6) Das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach sind nach Maßgabe der für das jeweilige Nebenfach maßgeblichen Ordnung zu absolvieren. Absatz 4 d) bleibt unberührt. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Nebenfach haben unmittelbare Geltung.

### **§ 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)**

(1) Das Bachelorstudium schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Bachelorprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Bachelorstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen des Hauptfaches und des Nebenfaches im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Religionswissenschaft einschließlich der Bachelorarbeit bilden die Bachelorprüfung.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche

Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder für ein konsekutives Studium vorbereitet ist.

### **§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)**

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft und im gewählten Bachelor-Nebenfach verleihen der Fachbereich Evangelische Theologie und der Fachbereich Katholische Theologie den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt als B.A.

### **§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: §§ 4, 10)**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Religionswissenschaft beträgt sechs Semester.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind 180 Kreditpunkte – nachfolgend CP – gemäß § 13 zu erreichen. Dabei entfallen 120 CP auf das Hauptfach und 60 CP auf das Nebenfach.
- (3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts ganz oder teilweise als Teilzeitstudium möglich. Näheres regelt die HImmaVO in der jeweils gültigen Fassung. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots.
- (4) Die mit Hauptfach und Nebenfach am Bachelorstudiengang beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Ordnung und der studiengangspezifischen Ordnung des gewählten Nebenfaches ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### **§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)**

- (1) Es wird empfohlen, im Verlauf des Bachelorstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Für den Auslandsaufenthalt können die Verbindungen der Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im Bereich Studium Lehre Internationales Auskunft erteilt wird.
- (2) Ein Auslandsstudium/Auslandsaufenthalt wird im dritten Semester nach Abschluss der Module der Basisphase (BA-RW 001, BA-RW 002, BA-RW 003) empfohlen. Die für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Goethe-Universität anerkannt zu werden.

## **Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

### **§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)**

(1) Das Studium im Hauptfach Religionswissenschaft zielt als Geistes- und Kulturwissenschaft auf die Erforschung, die Analyse und den Vergleich von Praktiken, Vorstellungen und Organisationsformen in Geschichte und Gegenwart, die gemeinhin und anhand von Kriterien, welche die Religionswissenschaft selbst erarbeitet, als „religiös“ betrachtet werden. Dabei sind historische, philologische, hermeneutische sowie empirisch-sozialwissenschaftliche Methoden anzuwenden. Die Religionswissenschaft fragt auf Basis vielfältigen Quellenmaterials (z.B. Texte, Rituale, Bilder, Filme, Architektur) sowie empirischer Daten (z.B. Umfragen, Interviews, Statistiken) nach den Funktionen von Religion und Religionen in der Gesellschaft, nach Grundmustern, Faktoren und Folgen religiösen Wandels sowie nach Prozessen religiöser Identitätsbildung und nach Interaktions- und Beziehungsmustern (z.B. Aneignung, Konflikt, Dialog, Inkulturation) im Kontakt von Religionen und Kulturen. Das Studium im Hauptfach Religionswissenschaft zielt darauf, Funktion und Bedeutung von Religionen in gesellschaftlichen Prozessen und (inter-)kulturellen Kontexten zu analysieren und vermittelt dabei in hohem Maße (inter-)kulturelle und (inter-)religiöse Kenntnisse und Kompetenzen. Durch die Einbindung des Studiengangs Religionswissenschaft in die

Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie und durch Kooperationen mit anderen Fachbereichen und Instituten (u.a. Judaistik, Institut für Studien der Kultur und Religion des Islam, Ethnologie, Soziologie) bietet sich für Studierende während des Studiums die Möglichkeit einer Schwerpunktsetzung innerhalb religionswissenschaftlicher Themen und Fragestellungen. Studierende können sich neben den elementaren Arbeitsfeldern der Religionswissenschaft (z.B. Theorien und Methoden, Religionsgeschichte und empirische Religionsforschung) vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich einer spezifischen religiösen Tradition oder in einer fachspezifischen Thematik aneignen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums im Hauptfach Religionswissenschaft qualifiziert für zahlreiche Arbeitsfelder in gesellschaftspolitischen und kulturellen Bereichen (z.B. Institutionen für Migrationsarbeit, Erwachsenenbildung, Museen, Medien und Journalismus, Touristik, Stiftungen, NGOs) sowie innerhalb religiöser Institutionen (z.B. Ämter für Weltanschauungsfragen, Kirchen, Moscheegemeinden). Durch entsprechende Schwerpunktsetzung und Kombination mit anderen Fächern können eigene Profile, z.B. in den Bereichen politische Bildung und Journalismus, ausgebildet werden. Es ist darüber hinaus möglich, das Studium der Religionswissenschaft in entsprechenden Masterstudiengängen fortzusetzen und ggf. eine akademische Laufbahn einzuschlagen.

### **§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)**

Das Studium im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang (RO: § 8)**

(1) In den Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Religionswissenschaft kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG besitzt und nicht nach § 63 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Religionswissenschaft noch bestehen, zum Beispiel darf die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder die Abschlussprüfung in einem eng verwandten Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 22 Absatz 1 a) und b) vorzulegen. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Es werden ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse erwartet, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis auf dem Niveau DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(4) Für eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester aufgrund von anererkennungsfähigen oder anrechenbaren Leistungen ist für die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang eine Anerkennungs- oder Anrechnungsbcheinigung gemäß §§ 28, 29 vorzulegen.

(5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind in § 22 geregelt.

(6) Sofern für den Bachelorstudiengang Religionswissenschaft aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

## Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

### § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Das Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich in der Regel auf ein bis zwei Semester.

(2) Das Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft gliedert sich in eine Basisphase, eine Aufbauphase und eine Abschlussphase:

	Pflicht (PF)/Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)
Basisphase		38
BA-RW 001	PF	12
BA-RW 002	PF	14
BA-RW 003	PF	12
Aufbauphase		56
BA-RW 004	PF	12
BA-RW 005	WP	11
BA-RW 006	WP	11
BA-RW 007	WP	11
BA-RW 008	PF	11
BA-RW 009	PF	11
Abschlussphase		26
BA-RW 010	PF	12
BA-RW 011 (inkl. BA-Arbeit)	PF	14
	Summe	120

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind; darunter die Bachelorarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

Weiterhin ist im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft ein Optionalmodul enthalten, bei dem nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus den Angeboten der Goethe-Universität gewählt werden kann.

(4) Die Module BA-RW 003, BA-RW 008 und BA-RW 010 sind projekt- und/oder praxisorientiert ausgerichtet. Sie fördern gegenstandsbezogen die fachwissenschaftliche Reflexion.

(5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des Studiengangs bestehen bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat bekannt zu geben. § 16 Absatz 2 findet Anwendung. Durch Beschluss des Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(7) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung geregelt.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelor-Hauptfaches Religionswissenschaft nach Maßgabe freier Plätze weiteren, als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für das Bachelor-Hauptfach nicht mit einbezogen.

## **§ 10 Modulverwendung (RO: § 12)**

Es gelten die Regelungen des § 12 der Rahmenordnung.

## **§ 11 Praxismodule (RO: § 13)**

(1) Im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft ist ein internes Praxismodul in der Basisphase in Form eines Moduls zur empirischen Religionsforschung (BA-RW 003) vorgesehen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(2) Im Rahmen des Bachelor-Hauptfaches Religionswissenschaft ist ein externes Praxismodul durch das Modul BA-RW 010 vorgesehen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(3) Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich selbst um eine Praktikumsstelle bemühen. Die oder der Praktikumsbeauftragte (Modulbeauftragte) berät die oder den Studierenden bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle und während des gesamten Praktikums.

## **§ 12 Modulbeschreibungen (RO: § 14)**

Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul enthält Anlage 2 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Absatz 2 RO. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

## **§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)**

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruni-

versitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang Religionswissenschaft sind 180 CP nachzuweisen, davon 120 CP für das Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft und 60 CP für das gewählte Bachelor-Nebenfach.

(4) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet.

(6) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 14 Absatz 1 und Absatz 2 HessHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die, durch die Evaluierung ermittelte, Arbeitsbelastung angepasst.

### **§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)**

(1) Die Lehrveranstaltungen im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft werden in den folgenden Formen durchgeführt:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben;
- c) Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;
- d) Grundkurs: Von Lehrenden angeleitete Durcharbeitung von Lehrstoffen, Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, Schulung in der Fachmethodik; Studierende üben Fertigkeiten und Methoden, erarbeiten Beiträge, tragen die Beiträge vor, diskutieren und lösen Übungsaufgaben;
- e) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
- f) Betriebspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
- g) Tutorium: Einüben und Vertiefen von Grundkenntnissen in der Studieneingangsphase durch einen fortgeschrittenen Studierenden oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen Mitarbeiter zur Unterstützung einer Lehrveranstaltung.
- h) Sprachkurs: Erarbeitung, Durcharbeitung und Vertiefung von sprachbezogenen Lehrinhalten sowie Schulung in der Übersetzungsmethodik und Vermittlung spezieller Sprachkompetenzen und Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.
- i) Kolloquium: Präsentation und Diskussion der laufenden Forschungsarbeiten der Studierenden in regelmäßigen wissenschaftlichen Gesprächen und dadurch Förderung des wissenschaftlichen Austauschs.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahmenachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf der studiengangspezifischen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

(4) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen und – berechtigten Studierenden aufzunehmen; hierbei sind die Richtwerte für die Mindestgruppengrößen der Lehrveranstaltungsarten gemäß dem Ausführungserlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Kapazitätsverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. In diesem Fall ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes transparentes Auswahlverfahren, das nicht die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt, durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben; dabei sind die Belange der Studierenden in besonderen Lebenslagen im Sinne von § 27 Absatz 1 RO zu berücksichtigen. Die entsprechenden Nachweise sind von den Studierenden vorzulegen. Ein besonderes Interesse an der Aufnahme in die Lehrveranstaltung ist insbesondere auch dann gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

### **§ 15 Teilnahmenachweise (RO: § 17)**

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. § 11 Absatz 15 RO bleibt hiervon unberührt.

(2) Unter Teilnahmenachweisen ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Absatz 3 und des Absatz 4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen, von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als fünf Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen

schen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, ob und in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 25 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Absatz 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Diese Aufgaben werden weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Die Teilnahme am Betriebspraktikum ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der mit bestanden/nicht bestanden bewertet wird.

(6) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 26 Absatz 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Regelungen.

(7) In Kombinationsstudiengängen erworbene Teilnahmenachweise dürfen nur einmal angerechnet werden. Für Teilnahmenachweise zu einzelnen Lehrveranstaltungen gilt diese Regelung entsprechend. Bei einem Doppelstudium findet diese Regelung keine Anwendung.

### **§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)**

(1) Die als Anlage 1 angefügten Studienverlaufspläne stellen auf einen möglichen Studienbeginn im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft im Sommersemester oder im Wintersemester ab und geben den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Die Studienpläne berücksichtigen inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Die Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie richten für das Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind: [www.religionswissenschaft.uni-frankfurt.de](http://www.religionswissenschaft.uni-frankfurt.de) Dort sind die Studienverlaufspläne veröffentlicht.

(3) Die Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie erstellen für das Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Studienverlaufspläne ein kommentiertes Verzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots. Dieses ist für jedes Semester zu aktualisieren und soll in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen.

### **§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)**

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung für das Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft der Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie beauftragte Personen. Im Rahmen der Studien-

fachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

### **§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)**

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Bachelorstudiengangs Religionswissenschaft nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Evangelische Theologie wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein im Bachelorstudiengang prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Semestern übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in der Studienkommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationsatzung für Lehre und Studium);
- gegebenenfalls Bestellung der Modulbeauftragten (Absatz 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Für fachbereichsübergreifende Module wird die oder der Modulbeauftragte im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des anderen Fachbereichs ernannt. In Pflichtmodulen muss, in Wahlpflichtmodulen soll, die oder der Modulbeauftragte eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin oder ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer (Professorin oder Professor, Juniprofessorin oder Juniorprofessor, Qualifikationsprofessorin oder Qualifikationsprofessor) oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

## Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

### § 19 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt; Prüfungsverwaltungssystem (RO: § 21)

(1) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie bilden für die Studiengänge Religionswissenschaft (BA HF), Religionswissenschaft (BA NF) und Religionswissenschaft/Interreligious Dynamics (MA) einen gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören neben der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan des Fachbereichs Evangelische Theologie acht Mitglieder an, darunter zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich Evangelische Theologie und zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren aus dem Fachbereich Katholische Theologie, ein Angehöriger der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus dem Fachbereich Evangelische Theologie und ein Angehöriger der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder aus dem Fachbereich Katholische Theologie sowie zwei Studierende der unter § 19 Absatz 1 genannten Studiengänge.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen von den Fachbereichsräten der Fachbereiche Evangelische Theologie und Katholische Theologie gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Evangelische Theologie hat den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Referentin für Studium und Lehre bzw. der Referent für Studium und Lehre des Fachbereichs Evangelische Theologie wirkt im Prüfungsausschuss mit beratender Stimme mit Absatz 9 gilt entsprechend.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(12) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(13) Für die elektronische Prüfungsverwaltung gilt § 21 Absatz 15 RO.

### **§ 20 Aufgaben des Prüfungsausschusses (RO: § 22)**

(1) Der Prüfungsausschuss und das für das Hauptfach Religionswissenschaft zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft verantwortlich. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe;
- gegebenenfalls Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung;
- die Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß §§ 28, 29 sowie die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen;
- die Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnote für den Bachelorabschluss;
- die Entscheidungen zur Bachelorarbeit;
- die Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen;
- die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen;
- die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften;
- die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelorabschlusses;
- Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll; § 47 Absatz 2 bleibt unberührt;

- eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen;
- das Offenlegen der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten;
- Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Anforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

### **§ 21 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden (§ 22 Absatz 2 HessHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. § 35 Absatz 6 bleibt unberührt.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(5) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Goethe-Universität ist. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(6) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren**

### **§ 22 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)**

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung beim Prüfungsamt für das Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Zwischenprüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Masterprüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung, eine kirchliche Hochschulprüfung oder eine staatliche Abschlussprüfung im Fach Religionswissenschaft oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Religionswissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Religionswissenschaft oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen;
- d) Nennung des Nebenfaches bzw. Antrag auf Zulassung des Nebenfaches gemäß § 1 Absatz 3 und 4

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Absatz 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Über Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 23 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)**

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Näheres regelt § 40 Absatz 9.

(2) Die modulabschließenden mündlichen Prüfungen und Klausurarbeiten sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Termine für die mündlichen Modulabschlussprüfungen werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studierende können beim Prüfungsausschuss die Festsetzung von Ersatzterminen für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

(4) Die oder der Studierende kann die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Goethe-Universität immatrikuliert ist. Für die Anmeldung bzw. Ablegung der betreffenden Modulprüfung muss die oder der Studie-

rende zur Bachelorprüfung zugelassen sein und sie oder er darf die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben. Weiterhin muss sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Teilnahmenachweise erbracht haben. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt aussprechen. Das Modul ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Moduls bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A-, B-, C- oder D/C-Kader) eines Spitzenfachverbands im Deutschen Olympischen Sportbund oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a des Grundgesetzes oder wegen der Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(5) Die oder der Studierende kann bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beziehungsweise vor dem Prüfungszeitraum die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 24 Absatz 1.

### **§ 24 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)**

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 36 Absatz 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch die Haus-/Fachärztin oder den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 10 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird in der Regel unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

## **§ 25 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## **§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)**

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 15 Absatz 8, 30 Absatz 8, 33 Absatz 5, 35 Absatz 16 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungsleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Religionswissenschaft erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufgewandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Absatz 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann bei wiederholten Störungen in einer Lehrveranstaltung oder in mehreren Lehrveranstaltungen von der Lehrveranstaltung beziehungsweise von den Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters ausgeschlossen werden; dies hat zur Folge, dass die Lehrveranstaltung beziehungsweise die Lehrveranstaltungen als nicht regelmäßig und aktiv teilgenommen gilt beziehungsweise gelten.

(6) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(7) Für die nach den Absätzen 1 bis 5 getroffenen Entscheidungen gilt § 47 Absatz 1.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Bachelorarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(10) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungsleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

### **§ 27 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)**

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

### **§ 28 Anerkennung von Leistungen (RO: § 31)**

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in Deutschland erbracht wurden, werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und der erreichten Qualifikationsziele bestehen. Bei dieser Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Kann der Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 60 Absatz 5 HessHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die Anerkennung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Absatz 1 ebenfalls entsprechend. Bei der Anerkennung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Bei empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(6) Abschlussarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des Bachelorstudiengangs Religionswissenschaft der Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht anerkannt. Weiterhin ist eine mehrfache Anerkennung ein- und derselben Leistung im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft und im gewählten Nebenfach nicht möglich.

(7) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(8) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss alle für die Anerkennung beziehungsweise die Anrechnung nach Absatz 9 erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(9) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern die Prüfung im Falle ihres Bestehens anerkannt worden wäre.

(10) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. mit Absatz 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Satz 1 und die Absätze 6 und 9 bleiben unberührt.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss; die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch deren Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anerkennung stuft sie oder er Antragstellerin oder den Antragsteller in ein Fachsemester ein.

(12) Soweit Anerkennungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(13) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 29 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)**

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Dies gilt insbesondere für die Module BA-RW 004, BA-RW 009 und BA-RW 010. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

## **Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft**

### **§ 30 Modulprüfungen (RO: § 33)**

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung).

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mitgeprüft.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);
- Dokumentationen;
- Berichten;
- Portfolios.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen.

Weitere Prüfungsformen sind:

- mündliche Referate.

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang oder im selben Studiengang in einem anderen Modul als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 15 Absatz 8 gilt entsprechend.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch die Goethe-Card ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

### **§ 31 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)**

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Voraussetzung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

(6) Mündliche Referate werden von einem oder einer Studierenden in Gegenwart einer oder eines Prüfenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenreferate mit bis zu drei Studierenden sind möglich.

(7) Die Dauer der mündlichen Referate liegt zwischen mindestens 10 Minuten und höchstens 15 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(8) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem oder der Prüfenden mit dem oder der Studierenden im Vorfeld und im Nachgang zu besprechen.

(9) Das Ergebnis der Bewertung des mündlichen Referats ist der oder dem Studierenden im Anschluss an das mündliche Referat bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen.

### **§ 32 Klausurarbeiten (RO: § 35)**

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) „Multiple-Choice“-Fragen, dies beinhaltet auch „Single-Choice-Fragen“, sind bei Klausuren zugelassen, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:

1. Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis-

und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.

2. Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

(3) Machen Multiple-Choice-/und Single-Choice-Fragen mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.
2. Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

(4) Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise bei einem Punktesystem – wenn die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte – die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25 % der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 1 nur für diesen Klausurteil.

(5) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(6) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach §§ 24 und 26.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten 90 Minuten. Im Fall von Klausuren im Rahmen von Sprachprüfungen regelt die Klausurdauer die jeweilige Sprachprüfungsordnung.

(8) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Hochschulrechenzentrum für diesen Zweck freigegebener Datenverarbeitungssysteme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, in das mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die

multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 46. Die Aufgabenstellung gegebenenfalls einschließlich einer vorhandenen Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

### **§ 33 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)**

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Bei Hausarbeiten, die während der Veranstaltungszeit geschrieben werden, kann der Bearbeitungszeitraum entsprechend verlängert werden. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 30 Absatz 8 versehen bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 32 Absatz 8 entsprechende Anwendung.

(7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

### **§ 34 Portfolio (RO: § 37)**

(1) Eine Portfolio-Prüfung dient dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. In der Portfolio-Prüfung werden studienbegleitende Teilleistungen erbracht. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Prüfungselemente werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind als Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Teilleistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(2) Für das Portfolio findet § 33 entsprechende Anwendung.

### **§ 35 Bachelorarbeit (RO: § 40)**

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Bachelor-Hauptfaches und bildet zusammen mit einem begleitenden Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 CP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 12 Wochen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll mindestens 30 Seiten und maximal 45 Seiten betragen.

(4) Um die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragen zu können, müssen die Module der Basisphase (BA-RW 001, BA-RW 002, BA-RW 003) und die Pflichtmodule der Aufbauphase (BA-RW 004, BA-RW 008, BA-RW 009, BA-RW 010) abgeschlossen sein.

(5) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 Absatz 1 übernommen. Eine gesonderte Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich, es sei denn, es handelt sich um eine externe Bachelorarbeit. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Studierende oder den Studierenden bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren. Die Betreuerin oder der Betreuer hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls die für die Durchführung der Bachelorarbeit erforderliche apparative Ausstattung zur Verfügung steht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter der Bachelorarbeit.

(6) Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch in einer Einrichtung außerhalb der Goethe-Universität (z.B. im Frankfurt-Tel Aviv Center) angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden. In diesem Fall ist ein Zweitbetreuer oder eine Zweitbetreuerin aus der Gruppe der Prüfungsberechtigten am Fachbereich Evangelische Theologie oder Katholische Theologie durch den Prüfungsausschuss zu benennen.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und bei der Anmeldung der Bachelorarbeit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Findet die Studierende oder der Studierende keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(9) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Bachelorarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Themas nicht bearbeitet werden.

(10) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(11) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann sie in einer Fremdsprache angefertigt werden. Für die Anfertigung der Bachelorarbeit in englischer Sprache bedarf es dieser Zustimmung nicht. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache (mit Ausnahme Englisch) ist spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zustimmung zur Anfertigung in der gewählten Fremdsprache wird im Rahmen der Themenvergabe erteilt, sofern mit der Anmeldung der Bachelorarbeit die schriftliche Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers vorliegt und die Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache besteht. Für den Fall, dass die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, ist der Bachelorarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(12) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Absatz 13 Satz 4 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(13) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. § 24 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Maximal kann eine Verlängerung der nach Absatz 3 festgelegten Bearbeitungsfrist um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(14) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt des Eingangs ist aktenkundig zu machen. Im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(15) Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen (gebundenen) Exemplaren und in Form einer elektronischen Fassung einzureichen. Wird die Bachelorarbeit innerhalb der Abgabefrist nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(16) Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelorarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung verwendet worden ist.

(17) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter zur Bewertung gemäß § 36 Absatz 3 zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 21 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit ebenfalls zur Bewertung zu. Absatz 5 Satz 5 bleibt unberührt. Mindestens eine oder einer der Prüfenden soll der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören und im Studiengang lehren. Ausnahmsweise dürfen beide Begutachtungen durch promovierte Mitarbeiterinnen oder promovierte Mitarbeiter erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich erfolgen; sie soll spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Arbeit vorliegen. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit durch die beiden Prüfenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note für die Bachelorarbeit entsprechend § 36 Absatz 5 festgesetzt.

(18) Die Bachelorarbeit wird binnen weiterer zwei Wochen von einer oder einem weiteren nach § 21 Prüfungsberechtigten bewertet, wenn die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als 2,0 voneinander abweichen oder eine oder einer der beiden Prüfenden die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt hat. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers gemäß § 36 Absatz 5 gebildet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 oder § 26 findet Satz 1 keine Anwendung.

## **Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

### **§ 36 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft (RO: § 42)**

(1) Prüfungsleistungen werden benotet. Die Benotung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(3) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft wird eine Gesamtnote gebildet, in welche alle Ergebnisse der Modulprüfungen des Bachelor-Hauptfaches Religionswissenschaft eingehen.

(5) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absolviert worden sind, zählen die notenbesseren.

(6) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(7) Für die Bildung der Gesamtnote im Nebenfach gelten die Vorgaben der betreffenden Ordnung.

(8) Ist die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft und im Nebenfach bestanden, wird durch das Prüfungsamt eine Gesamtnote gebildet. Das Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft wird bei der Bildung der Gesamtnote doppelt gewichtet. Für die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung gilt Absatz 8 entsprechend.

(9) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory

3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(10) Bei einer Bachelor-Gesamtnote bis einschließlich sehr gut (1,5) und einer mit der Note sehr gut (1,3) oder besser bewerteten Bachelorarbeit lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „with distinction“.

(11) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 44 aufgenommen.

### **§ 37 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Hauptfach Religionswissenschaft; Notenbekanntgabe (RO: § 43)**

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Eine mit Punkten bewertete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft ist bestanden, wenn sämtliche in dieser Ordnung vorgeschriebene Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Teilnahmenachweise vorliegen und die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich erbracht, das heißt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise mit mindestens 5 Punkten bewertet worden sind.

(3) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

### **§ 38 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)**

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records; Muster Anlage 7 RO) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

## **Abschnitt VIII: Wechsel von Wahlpflichtmodulen; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen im Hauptfach Religionswissenschaft**

### **§ 39 Wechsel von Wahlpflichtmodulen/ Nebenfächern (RO: § 45)**

(1) Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, kann einmal in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden.

(2) Ein Wechsel des Nebenfaches ist voraussetzungslos möglich. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt des Hauptfaches schriftlich mitzuteilen.

## **§ 40 Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Religionswissenschaft; Freiversuch (RO: § 46)**

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Regelungen von Absatz 13 bleiben unberührt.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit einschließlich eines Kolloquiums kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig.
- (5) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (6) Für die Wiederholung von nicht bestandenen schriftlichen Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss eine mündliche Prüfung ansetzen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Studierenden vor der Wiederholung einer Modulprüfung Auflagen erteilen.
- (8) Bei der zweiten Prüfungswiederholung müssen die damit verbundenen Lehrveranstaltungen erneut besucht werden.
- (9) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters angeboten werden. Die zweite Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung angeboten werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt.
- (10) Studierende müssen die Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten und gelten insofern als angemeldet.
- (11) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die oder der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht.
- (12) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
- (13) Erstmals nicht bestandene Modulabschlussprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie jeweils spätestens zu dem im Regelstudienplan vorgesehenen Semester abgelegt werden (Freiversuch). Die Bachelorarbeit sowie Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

## **§ 41 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Religionswissenschaft (RO: § 47)**

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
  1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist und keine Wechselmöglichkeit nach § 39 Absatz 1 oder § 39 Absatz 2 besteht;

2. eine Frist für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 40 überschritten wurde;
3. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 26 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung beziehungsweise den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden beziehungsweise den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden ist beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

## **Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement**

### **§ 42 Prüfungszeugnis (RO: § 48)**

Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben der Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die im Hauptfach Religionswissenschaft sowie im Nebenfach absolvierten Module mit den in ihnen erzielten Noten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote eingegangen sind), das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtzahl der CP sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis werden ferner die in Zusatzmodulen erbrachten Prüfungsleistungen aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

### **§ 43 Bachelorurkunde (RO: § 49)**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde ist zusätzlich in Englisch auszustellen.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

### **§ 44 Diploma Supplement (RO: § 50)**

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 36 Absatz 8 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/ Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des Prüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen.

## **Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche**

### **§ 45 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 46 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten mit Ausnahme der Bachelorarbeiten werden ein Jahr nach Bekanntgabe ihrer Bewertung an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens werden die Bachelorarbeiten ausgesondert.

#### **§ 47 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)**

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzu legen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **Abschnitt XI: Schlussbestimmungen**

#### **§ 48 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen (RO: § 54)**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Goethe-Frankfurt am Main in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft vom 02. März 2016 - veröffentlicht im UniReport Satzungen und Ordnungen vom 09. März 2016 - außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium im Bachelor-Hauptfach Religionswissenschaft vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Ordnung vom 02. März 2016 bis spätestens 30. September 2027 ablegen. Sie können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung ihr Studium absolvieren und die Bachelorprüfung ablegen. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden nach § 28 anerkannt. Der Antrag ist unwiderruflich. Den Studierenden wird empfohlen, in die neue Ordnung zu wechseln.

Frankfurt am Main, den 12. August 2024

**Prof. Dr. Catherina Wenzel**

Dekanin des Fachbereichs Evangelische Theologie

Frankfurt am Main, den 07. August 2024

**Prof. Dr. Anja Mittelbeck-Varwick**

Dekanin des Fachbereichs Katholische Theologie

## Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Mehr-Fächer-Bachelor (sechsemestriges Hauptfach mit 120 CP)\*

Der Studienverlaufsplan ist ein Vorschlag für die Organisation eines Fachstudiums in der Regelstudienzeit. Er berücksichtigt sowohl die Gesamtbelastung (CP/SWS) in den anderen Studienfächern, als auch die internen Voraussetzungen.

Jahr/Semester		Modul/Veranstaltung										CP / SWS	CP im NF	
Basisphase	1. Sem.	<b>BA-RW 001</b> (GK 3 CP, Tut 2 CP, Ü 3 CP, VL 2 CP, MP 2 CP)	<b>BA-RW 002</b> (GK 3 CP, GK 3 CP, GK 3 CP, GK 3 CP, MP 2 CP)										<b>26 CP / 16 SWS</b>	<b>4 CP</b>
	2. Sem.			<b>BA-RW 003</b> (S 3 CP, Projekt 5 CP, Tut 2 CP, MP 2 CP)	<b>BA-RW 004</b> (Sprachkurs 8 CP, MP 4 CP)								<b>24 CP / 10 SWS</b>	<b>6 CP</b>
	3. Sem.					<b>BA-RW 005</b> (VL 2 CP, S 3 CP, S 3CP, MP 3 CP)	<b>BA-RW 007</b> (VL 2 CP, S 3 CP, S 3CP, MP 3 CP)						<b>22 CP / 12 SWS</b>	<b>8 CP</b>
Aufbauphase	4. Sem.							<b>BA-RW 008</b> (VL 2 CP, S 3 CP, S 3 CP, MP 3 CP)	<b>BA-RW 009</b> (Workshops, etc., MP)				<b>22 CP / 6 SWS</b>	<b>8 CP</b>
	5. Sem.									<b>BA-RW 010</b> (S CP, Praktikum 6 CP, MP 3 CP)			<b>12 CP / 2 SWS</b>	<b>18 CP</b>
	6. Sem.										<b>BA-RW 011</b> (Kolloquium 2 CP, MP 12)		<b>14 CP / 2 SWS</b>	<b>16 CP</b>
<b>CP/SWS insgesamt</b>		<b>12 CP / 8 SWS</b>	<b>14 CP / 8 SWS</b>	<b>12 CP / 4 SWS</b>	<b>12 CP / 6 SWS</b>	<b>11 CP / 6 SWS</b>	<b>11 CP / 6 SWS</b>	<b>11 CP / 6 SWS</b>	<b>11 CP / SWS</b>	<b>12 CP / 2 SWS</b>	<b>14 CP / 2 SWS</b>	<b>120CP / 48 SWS</b>	<b>60 CP</b>	

## Anlage 2: Modulbeschreibungen BA Religionswissenschaft Hauptfach 120 CP

BA-RW 001	Einführung in die Religionswissenschaft	Basisphase Pflichtmodul	insg. 360 Zeitstunden (h)				12 CP			
			Präsenzstudium 8 SWS/120 h	Selbststudium 240 h						
<b>Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)</b>		BA Religionswissenschaft Hauptfach/Fachbereich Evangelische Theologie und Fachbereich Katholische Theologie								
<b>Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge</b>		BA Religionswissenschaft Nebenfach								
<b>Inhalte</b>										
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Elementare Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Vermittlung grundlegender Methoden der Religionswissenschaft</li> <li>• Überblickswissen über klassischen Ansätze der Religionswissenschaft</li> <li>• Überblickswissen über die Geschichte der Religionswissenschaft</li> <li>• Einführung in religionswissenschaftliche Diskurse, Theorien und Methoden</li> <li>• Einüben grundlegender überfachlicher und fachwissenschaftlicher Arbeitstechniken</li> </ul>										
<b>Lernergebnisse/Kompetenzziele</b>										
Nach dem erfolgreichen Abschließen des Moduls haben die Studierenden die Kompetenz erworben, Grundfragen der Religionswissenschaft zu identifizieren, zu entwickeln und eigenständig zu bearbeiten. Sie haben Grundwissen über die Grundlagen, Methoden und die Forschungsgeschichte der Religionswissenschaft erworben. Die Studierenden sind in der Lage, Methoden wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden, zu reflektieren und Arbeitsergebnisse zu präsentieren. Sie können erste eigenständige wissenschaftliche Texte aus selbst recherchierten Quellen und erarbeiteter Fachliteratur erstellen.										
<b>Voraussetzungen</b>										
/										
<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul/individuelle LV</b>		/								
<b>Empfohlene Vorkenntnisse</b>		/								
<b>Lehrangebot</b>										
<b>Lehr-/Lernformen</b>		Grundkurs, Tutorium, Übung, Vorlesung								
<b>Unterrichts-/Prüfungssprache</b>		Deutsch								
<b>Dauer des Moduls</b>		zwei Semester								
<b>Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)</b>		jedes Semester								
<b>semesterbegleitende Nachweise</b>										
<b>Teilnahmenachweise</b>		In allen Veranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesung regelmäßige und aktive Teilnahme (kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung, Textanalyse)								
<b>Studienleistungen</b>		/								
<b>Modulprüfung</b>										
<b>Modulabschlussprüfung</b>		Klausur (90 Minuten) im Anschluss an A oder D								
<b>alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)</b>		/								
<b>Veranstaltungsübersicht</b>										
		Lehr/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
					1	2	3	4	5	6
	A: Einführung in die Religionswissenschaft	GK	2	3	X					
	B: Tutorium zur Einführung	Tut	2	2	X					
	C: Wissenschaftliches Arbeiten	Ü	2	3	X					
	D: Geschichte, Theorien und Methoden der Religionswissenschaft	VL	2	2	X					

	Modulprüfung		2	X					
	<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>12</b>						

BA-RW 002	Basiswissen Religionen	Basisphase Pflichtmodul	insg. 420 Zeitstunden (h)				14 CP			
			Präsenzstudium 8 SWS/120 h	Selbststudium 300 h						
<b>Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)</b>		BA Religionswissenschaft Hauptfach/Fachbereich Evangelische Theologie und Fachbereich Katholische Theologie								
<b>Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge</b>		BA Religionswissenschaft Nebenfach								
<b>Inhalte</b>										
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Historische und kulturwissenschaftliche Kenntnisse über Judentum, Christentum und Islam</li> <li>• Historische und kulturwissenschaftliche Kenntnisse über exemplarische nicht-monotheistische Religionen und neue religiöse Bewegungen</li> <li>• Religions- und kulturwissenschaftliche Perspektivierungen in der Erforschung historischer und gegenwärtiger Religionen</li> <li>• Grundfragen interreligiöser Beziehungen und Austauschprozesse</li> </ul>										
<b>Lernergebnisse/Kompetenzziele</b>										
Nach dem erfolgreichen Abschließen des Moduls haben die Studierenden Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit Fragen, Themen und Perspektiven der Religions- und Kulturgeschichte anhand konkreter Beispiele erworben. Sie sind in der Lage, religiöse Traditionen Europas und Asiens zu identifizieren und in ihre jeweiligen historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Kontexte einzuordnen. Die in Modul BA-RW 001 und BA-RW 002 erlangten Fähigkeiten und Kenntnisse können in einer wissenschaftlichen Hausarbeit vertiefend ausgearbeitet werden.										
<b>Voraussetzungen</b>										
/										
<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul/individuelle LV</b>		/								
<b>Empfohlene Vorkenntnisse</b>		/								
<b>Lehrangebot</b>										
<b>Lehr-/Lernformen</b>		Grundkurs								
<b>Unterrichts-/Prüfungssprache</b>		Deutsch								
<b>Dauer des Moduls</b>		zwei Semester								
<b>Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)</b>		jedes Semester								
<b>semesterbegleitende Nachweise</b>										
<b>Teilnahmenachweise</b>		Regelmäßige und aktive Teilnahme (kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung, Textanalyse)								
<b>Studienleistungen</b>		/								
<b>Modulprüfung</b>		<b>Prüfungsform (Umfang/Dauer)</b>								
<b>Modulabschlussprüfung</b>		Hausarbeit (10–15 Seiten) im Anschluss an A, B, C oder D								
<b>alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)</b>		/								
<b>Veranstaltungsübersicht</b>										
		Lehr/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
					1	2	3	4	5	6
	A: Basiswissen monotheistische Religionen (Judentum, Islam)	GK	2	3	X					
	B: Basiswissen monotheistische Religionen (Christentum)	GK	2	3	X					
	C: Basiswissen nichtmonotheistische Religionen/ neue religiöse Bewegungen	GK	2	3	X					
	D: Basiswissen nichtmonotheistische Religionen/ neue religiöse Bewegungen	GK	2	3	X					

	Modulprüfung		2	X					
	<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>14</b>						

BA-RW 003	Empirische Religionsforschung	Basisphase Pflichtmodul	insg. 360 Zeitstunden (h)		12 CP				
			Präsenzstudium 4 SWS/60 h	Selbststudium 300 h					
<b>Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)</b>		BA Religionswissenschaft Hauptfach/Fachbereich Evangelische Theologie und Fachbereich Katholische Theologie							
<b>Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge</b>		BA Religionswissenschaft Nebenfach							
<b>Inhalte</b>									
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kennenlernen und erste Anwendung von Kenntnissen und Methoden der empirischen Religionsforschung, insbesondere der Teilnehmenden Beobachtung und der Grounded Theory</li> <li>• Einführung in methodische Fragen zum Verhalten in Forschungssituationen</li> <li>• Reflexion des Umgangs als Forscher*in mit religiösen Akteur*innen und Gemeinschaften</li> <li>• Recherchen zu religiösen Gruppen und Beschäftigung mit Fragen der wissenschaftlichen Darstellung</li> <li>• Erarbeitung einer Forschungsfrage</li> <li>• Durchführung von einer kollektiven und von drei individuellen Feldbesuchen im Rahmen des Projektes</li> <li>• Erste Erhebungen und Auswertungen empirischen Materials</li> </ul>									
<b>Lernergebnisse/Kompetenzziele</b>									
Nach dem erfolgreichen Abschließen des Moduls haben die Studierenden die methodische Kompetenz erworben, selbstständig in Forschungssituationen zu gehen. Sie haben sich die dafür notwendigen Kenntnisse der empirischen Religionsforschung in einem Seminar und einem Tutorium erarbeitet und sind in der Lage diese anzuwenden. Sie können perspektivsensibel ihre Rolle in der Teilnehmenden Beobachtung wahrnehmen und reflektieren. Sie haben überdies vier Feldbesuche, davon drei eigenständig, durchgeführt und die darin erhobenen Daten analysiert, thematisch aufgearbeitet sowie ihre Rolle als Forschende reflektiert. Die dabei gewonnenen Fragen und Erkenntnisse können die Studierenden in einem abschließenden Bericht präsentieren und erläutern.									
<b>Voraussetzungen</b>									
<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul/individuelle LV</b>		/							
<b>Empfohlene Vorkenntnisse</b>		Besuch einführender Lehrveranstaltungen aus den Modulen BA-RW 001 und BA-RW 002							
<b>Lehrangebot</b>									
<b>Lehr-/Lernformen</b>		Seminar, Projekt, Tutorium							
<b>Unterrichts-/Prüfungssprache</b>		Deutsch							
<b>Dauer des Moduls</b>		ein Semester							
<b>Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)</b>		mindestens einmal im Jahr							
<b>semesterbegleitende Nachweise</b>									
<b>Teilnahmenachweise</b>		Regelmäßige und aktive Teilnahme (kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung, Textanalyse)							
<b>Studienleistungen</b>		/							
<b>Modulprüfung</b>									
<b>Modulabschlussprüfung</b>		Dokumentation (10 Seiten) im Anschluss an B							
<b>alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)</b>		/							
<b>Veranstaltungsübersicht</b>									
	Lehr/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
				1	2	3	4	5	6
A: Einführung in die empirische Religionsforschung	S	2	3		X				
B: Empirische Religionsforschung	Projekt	/	5		X				
C: Tutorium zum Projekt Empirische Religionsforschung	Tut	2	2		X				
Modulprüfung			2		X				

	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>12</b>	
--	--------------	----------	-----------	--

BA-RW 004	Religiöse Quellsprachen, Texte und Literaturen	Aufbau-phase Pflichtmodul	insg. 360 Zeitstunden (h)		12 CP				
			Präsenzstudium 6 SWS/90 h	Selbststudium 270 h					
<b>Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)</b>		BA Religionswissenschaft Hauptfach/Fachbereich Evangelische Theologie und Fachbereich Katholische Theologie							
<b>Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge</b>		/							
<b>Inhalte</b>									
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Religiöse Quellsprachen (sowohl historische als auch gegenwartsbezogene)</li> <li>• Übersetzungstheorien und Spezifika religiöser Sprache</li> <li>• Kenntnisse religiöser Texttraditionen</li> <li>• Intertextualität religiöser Literaturen</li> </ul>									
<b>Lernergebnisse/Kompetenzziele</b>									
Nach dem erfolgreichen Abschließen des Moduls haben Studierende sprach- und textbezogene Lektüre- und Übersetzungskompetenzen erworben, die sie befähigen, sich eigenständig und reflektiert mit religiösen Terminologien, Texten und Literaturen sowie deren Übersetzbarkeit auseinanderzusetzen.									
<b>Voraussetzungen</b>									
/									
<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul/individuelle LV</b>		/							
<b>Empfohlene Vorkenntnisse</b>		/							
<b>Lehrangebot</b>									
<b>Lehr-/Lernformen</b>		Sprachkurs, Seminar							
<b>Unterrichts-/Prüfungssprache</b>		in der Regel Deutsch							
<b>Dauer des Moduls</b>		zwei Semester							
<b>Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)</b>		jedes Semester							
<b>semesterbegleitende Nachweise</b>									
<b>Teilnahmenachweise</b>		Regelmäßige und aktive Teilnahme (kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung, Textanalyse)							
<b>Studienleistungen</b>		/							
<b>Modulprüfung</b>		<b>Prüfungsform (Umfang/Dauer)</b>							
<b>Modulabschlussprüfung</b>		Sprachprüfung gemäß Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch für die Studiengänge Evangelische Theologie (Magister Theologiae/Erstes Theologisches Examen) und Evangelische Religion (Lehramt an Gymnasien); alternativ: Hausarbeit im Anschluss an eines der Seminare im Umfang (25–30 Seiten)							
<b>alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)</b>		/							
<b>Veranstaltungsübersicht</b>									
	Lehr/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
				1	2	3	4	5	6
	Sprachkurs; alternativ: drei quellsprach- und textbezogene Seminare (mit jeweils 2 SWS)	6	8		X				
	Modulprüfung		4		X				
	<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>12</b>						

BA-RW 005	Interkulturelle Religionsforschung	Aufbau-phase Wahlpflicht-modul	insg. 330 Zeitstunden (h)						11 CP	
			Präsenz-studium 6 SWS/90 h	Selbststudium 240 h						
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			BA Religionswissenschaft Hauptfach/Fachbereich Evangelische Theologie und Fachbereich Katholische Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			BA Religionswissenschaft Nebenfach							
<b>Inhalte</b>										
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse exemplarischer religiöser Traditionen in ihrem kulturellen und interkulturellen Kontext</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse und Forschungsfragen im Bereich interkultureller und interreligiöser Beziehungen, Austausch- und Transformationsprozesse</li> <li>• Interdependenzen von religiösen und kulturellen sowie interreligiösen und interkulturellen Dynamiken</li> <li>• Religionswissenschaftliche Komparatistik</li> </ul>										
<b>Lernergebnisse/Kompetenzziele</b>										
Nach dem erfolgreichen Abschließen des Moduls haben Studierende vertiefte Kenntnisse exemplarischer religiöser Traditionen erworben. Sie haben die Kompetenz erworben, interreligiöse und interkulturelle Fragestellungen wahrzunehmen, zu formulieren und kultursensibel auszuarbeiten. Sie können religiöse und interreligiöse Dynamiken beschreiben, vergleichen und reflektieren.										
<b>Voraussetzungen</b>										
/										
<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul/individuelle LV</b>			Abschluss der Basisphase (BA-RW 001; BA-RW 002; BA-RW 003)							
<b>Empfohlene Vorkenntnisse</b>			/							
<b>Lehrangebot</b>										
<b>Lehr-/Lernformen</b>			Vorlesung, Seminar							
<b>Unterrichts-/Prüfungssprache</b>			Deutsch; ggf. Englisch							
<b>Dauer des Moduls</b>			zwei Semester							
<b>Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)</b>			jedes Semester							
<b>semesterbegleitende Nachweise</b>										
<b>Teilnahmenachweise</b>			In allen Veranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesung regelmäßige und aktive Teilnahme (kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung, Textanalyse)							
<b>Studienleistungen</b>			/							
<b>Modulprüfung</b>			<b>Prüfungsform (Umfang/Dauer)</b>							
<b>Modulabschlussprüfung</b>			Portfolio (15–20 Seiten, z.B. Rezensionen, Kommentare, kleinere Essays, Arbeitsaufgaben) im Anschluss an B oder C							
<b>alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)</b>			/							
<b>Veranstaltungsübersicht</b>										
		Lehr/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
					1	2	3	4	5	6
	A: Interkulturelle Religionsforschung	VL	2	2			X			
	B: Interkulturelle Religionsforschung I	S	2	3			X			
	C: Interkulturelle Religionsforschung II	S	2	3			X			
	Modulprüfung			3			X			
	<b>Summe</b>		<b>6</b>	<b>11</b>						

BA-RW 006	Religionsphilosophie/ Jüdische Geistes- und Kulturgeschichte	Aufbau- phase  Wahlpflicht- modul	insg. 330 Zeitstunden (h)				11 CP			
			Präsenz- studium 6 SWS/90 h	Selbststudium 240 h						
<b>Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)</b>		BA Religionswissenschaft Hauptfach/Fachbereich Evangelische Theologie und Fachbereich Katholische Theologie								
<b>Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge</b>		BA Religionswissenschaft Nebenfach								
<b>Inhalte</b>										
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auseinandersetzung mit religionsphilosophischen Forschungsfragen, Begriffen und Methoden</li> <li>• Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen Forschungsfragen, Begriffen und Methoden</li> <li>• Kulturwissenschaftliche Zugänge zu aktuellen und historischen Fragen, Formationen und Prozessen im Kontext des Judentums</li> <li>• Kulturwissenschaftliche und geistesgeschichtliche Analyse von Pluralisierung, Inkulturationen, Transformationen, Apologetiken, Distinktionsstrategien, Konflikt- und Dialogpraktiken im Kontext der jüdischen Religion</li> <li>• Diskussion von Problemen und Verfahren der Darstellung von Geschichte und Gegenwart religiöser Traditionen sowie religionsbezogener Diskurse</li> </ul>										
<b>Lernergebnisse/Kompetenzziele</b>										
Nach dem erfolgreichen Abschließen des Moduls haben Studierende vertiefte Kenntnisse exemplarischer religionsphilosophischer Fragestellungen und Entwürfe erworben. Sie haben die Kompetenz erworben, religionsphilosophische und kulturwissenschaftliche Fragestellungen, insbesondere im Kontext des Judentums, zu formulieren und forschungsbezogen auszuarbeiten. Sie können religionsphilosophische Fragen diskutieren und plausibilisieren. Sie haben zudem die Kompetenz erworben, Pluralisierungs-, Inkulturations- und Transformationsprozesse, sowie Distinktionsstrategien und Konflikt- und Dialogpraktiken kritisch wahrzunehmen und kultursensibel zu analysieren.										
<b>Voraussetzungen</b>										
<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul/individuelle LV</b>		Abschluss der Basisphase (BA-RW 001; BA-RW 002; BA-RW 003)								
<b>Empfohlene Vorkenntnisse</b>		/								
<b>Lehrangebot</b>										
<b>Lehr-/Lernformen</b>		Vorlesung, Seminar								
<b>Unterrichts-/Prüfungssprache</b>		Deutsch; ggf. Englisch								
<b>Dauer des Moduls</b>		zwei Semester								
<b>Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)</b>		jedes Semester								
<b>semesterbegleitende Nachweise</b>										
<b>Teilnahmenachweise</b>		In allen Veranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesung regelmäßige und aktive Teilnahme (kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung, Textanalyse)								
<b>Studienleistungen</b>		/								
<b>Modulprüfung</b>		<b>Prüfungsform (Umfang/Dauer)</b>								
<b>Modulabschlussprüfung</b>		Referat (10-15 Minuten) und Essay (10Seiten) im Anschluss an B oder C								
<b>alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)</b>		/								
<b>Veranstaltungsübersicht</b>										
		Lehr/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
					1	2	3	4	5	6
	A: Religionsphilosophie/ Jüdische Geistes- und Kulturgeschichte	VL	2	2			X			
	B: Jüdische Geistes- und Kulturgeschichte	S	2	3			X			

C: Religionsphilosophie	S	2	3			X			
Modulprüfung			3			X			
<b>Summe</b>		<b>6</b>	<b>11</b>						

BA-RW 007	Religionsgeschichte	Aufbau- phase Wahlpflicht- modul	insg. 330 Zeitstunden (h)		11 CP					
			Präsenz- studium 6 SWS/90 h	Selbststudium 240 h						
<b>Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)</b>		BA Religionswissenschaft Hauptfach/Fachbereich Evangelische Theologie und Fachbereich Katholische Theologie								
<b>Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge</b>		BA Religionswissenschaft Nebenfach								
<b>Inhalte</b>										
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Religionswissenschaftliche Zugänge zu exemplarischen religiösen Traditionen in Geschichte und Gegenwart</li> <li>• Aufgaben, Probleme und Methoden religionsgeschichtlicher Forschung</li> <li>• Historische und religionswissenschaftliche Perspektiven auf Dynamiken, Prozesse und Praktiken im Bereich religiöser Gruppen und Traditionen</li> <li>• Religionshistorische Komparatistik</li> </ul>										
<b>Lernergebnisse/Kompetenzziele</b>										
Nach dem erfolgreichen Abschließen des Moduls haben Studierende vertiefte Kenntnisse exemplarischer religiöser Traditionen in Geschichte und Gegenwart erworben. Sie haben die Kompetenz erworben, historische Fragestellungen in Interdependenz mit religionswissenschaftlichen Fragestellungen wahrzunehmen, zu reflektieren und kultursensibel auszuarbeiten. Sie können religionshistorische Dynamiken und Prozesse vergleichen, beschreiben und analysieren.										
<b>Voraussetzungen</b>										
<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul/individuelle LV</b>		Abschluss der Basisphase (BA-RW 001; BA-RW 002; BA-RW 003)								
<b>Empfohlene Vorkenntnisse</b>		/								
<b>Lehrangebot</b>										
<b>Lehr-/Lernformen</b>		Vorlesung, Seminar								
<b>Unterrichts-/Prüfungssprache</b>		Deutsch; ggf. Englisch								
<b>Dauer des Moduls</b>		zwei Semester								
<b>Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)</b>		jedes Semester								
<b>semesterbegleitende Nachweise</b>										
<b>Teilnahmenachweise</b>		In allen Veranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesung regelmäßige und aktive Teilnahme (kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung, Textanalyse)								
<b>Studienleistungen</b>		/								
<b>Modulprüfung</b>		<b>Prüfungsform (Umfang/Dauer)</b>								
<b>Modulabschlussprüfung</b>		Hausarbeit (15–20 Seiten) im Anschluss an B oder C								
<b>alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)</b>		/								
<b>Veranstaltungsübersicht</b>										
		Lehr/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
					1	2	3	4	5	6
A: Vorlesung: Religionsgeschichte	VL		2	2			X			
B: Religionsgeschichte I	S		2	3			X			
C: Religionsgeschichte II	S		2	3			X			
Modulprüfung				3			X			
<b>Summe</b>			<b>6</b>	<b>11</b>						

<b>BA-RW 008</b>	<b>Interdisziplinäre Theorieansätze der Religionswissenschaft</b>	<b>Aufbau-phase Pflichtmodul</b>	<b>insg. 330 Zeitstunden (h)</b>		<b>11 CP</b>					
			<b>Präsenzstudium 6 SWS/90 h</b>	<b>Selbststudium 240 h</b>						
<b>Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)</b>		BA Religionswissenschaft Hauptfach/Fachbereich Evangelische Theologie und Fachbereich Katholische Theologie								
<b>Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge</b>		BA Religionswissenschaft Nebenfach								
<b>Inhalte</b>										
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefende Vermittlung spezifischer Methoden der Religionswissenschaft</li> <li>• Vertieftes Wissen über gegenwärtige Ansätze der Religionswissenschaft</li> <li>• Religionswissenschaftliche Perspektiven auf Fragen von Gender und Diversität</li> <li>• Exemplarisch vertiefendes Erarbeiten von Diskursen, Theorien, Methoden und Praxisbezügen gegenwärtiger Religionswissenschaft</li> </ul>										
<b>Lernergebnisse/Kompetenzziele</b>										
Nach dem erfolgreichen Abschließen des Moduls haben die Studierenden die Kompetenz erworben, gegenwärtige Forschungsfragen der Religionswissenschaft kritisch wahrzunehmen, eigenständig zu entwickeln und zu bearbeiten. Sie haben vertieftes Wissen über spezifische Methoden und die Forschungsansätze der Religionswissenschaft erworben. Sie können eigenständig forschungsbezogene Texte verfassen und erarbeitete Fachliteratur kritisch evaluieren.										
<b>Voraussetzungen</b>										
<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul/individuelle LV</b>		Abschluss der Basisphase (BA-RW 001; BA-RW 002; BA-RW 003)								
<b>Empfohlene Vorkenntnisse</b>		/								
<b>Lehrangebot</b>										
<b>Lehr-/Lernformen</b>		Vorlesung, Seminar								
<b>Unterrichts-/Prüfungssprache</b>		Deutsch; ggf. Englisch								
<b>Dauer des Moduls</b>		zwei Semester								
<b>Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)</b>		jedes Semester								
<b>semesterbegleitende Nachweise</b>										
<b>Teilnahmenachweise</b>		In allen Veranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesung regelmäßige und aktive Teilnahme (kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung, Textanalyse)								
<b>Studienleistungen</b>		/								
<b>Modulprüfung</b>		<b>Prüfungsform (Umfang/Dauer)</b>								
<b>Modulabschlussprüfung</b>		Mündliche Prüfung (30 Minuten) im Anschluss an B oder C								
<b>alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)</b>		/								
<b>Veranstaltungsübersicht</b>										
		Lehr/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
					1	2	3	4	5	6
	A: Theorieansätze/ Materiale Religion/ Medien	VL	2	2				X		
	B: Religionssoziologie/ Gesellschaft/ Politik	S	2	3				X		
	C: Religionsethnologie/ Materiale Religion/ Medien	S	2	3				X		
	Modulprüfung			3				X		
	<b>Summe</b>		<b>6</b>	<b>11</b>						

<b>BA-RW 009</b>	<b>Optionalmodul</b>	<b>Aufbau- phase Pflichtmo- dul</b>	<b>insg. 330 Zeitstunden (h)</b>	<b>11 CP</b>
<b>Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)</b>		BA Religionswissenschaft Hauptfach/Fachbereich Evangelische Theologie und Fachbereich Katholische Theologie		
<b>Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge</b>		BA Religionswissenschaft Nebenfach		
<b>Inhalte</b>				
<p>Das Optionalmodul dient der individuellen Profilbildung der Studierenden. Die CPs werden durch eine ganze Bandbreite an curricularen und extra-curricularen Aktivitäten erbracht, deren Auswahl und Zusammenstellung bei vorheriger Absprache mit der modulverantwortlichen Stelle den einzelnen Studierenden überlassen wird. Im Folgenden werden Beispiele aufgeführt; Studierende können weitere Aktivitäten vorschlagen; diese Vorschläge bedürfen der Zustimmung der modulverantwortlichen Stelle. Weitere Informationen zum Optionalmodul sind unter folgender Adresse zu finden: <a href="http://www.religionswissenschaft.uni-frankfurt.de">www.religionswissenschaft.uni-frankfurt.de</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnahme an Summer Schools (3 CP)</li> <li>• Veranstaltungen des Schreibzentrums, wie <ul style="list-style-type: none"> <li>- Workshops (1CP)</li> <li>- Tutorien (1–2 CP)</li> <li>- Veranstaltungen für Studierende: wissenschaftliches Schreiben, Schreiben für Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit, kreatives Schreiben; Lese- und Schreibstrategien, Themenfindung, Argumentation, Wissenschaftssprache, Stil (2 CP)</li> <li>- Veranstaltungen zur Tutor*innenfortbildung: Schreibdidaktik, Schreibberatung, Textfeedback auf Deutsch und Englisch (2CP)</li> </ul> </li> <li>• Veranstaltungen der Schlüsselkompetenzen im Studium <ul style="list-style-type: none"> <li>- Workshops in unterschiedlichem zeitlichem Umfang, Inhalt und Dauer werden auf der Teilnahmebestätigung genannt, (1–2 CP)</li> <li>- Workshops zu den Themenfeldern Zeit- und Selbstmanagement, Lernstrategien, Kommunizieren und Präsentieren, Interkulturelle Kompetenz und Medienkompetenz (CP je nach Anbieter)</li> </ul> </li> <li>• Veranstaltungen des Methodenzentrums <ul style="list-style-type: none"> <li>- Workshops im Rahmen der Methodenwoche im Umfang von 2 Tagen (2 CP)</li> <li>- Workshops zu verschiedenen Themen der Methoden der empirischen Sozialforschung im qualitativen und quantitativen Bereich für Einsteiger und Fortgeschrittene, die einmal im Jahr stattfinden (2CP)</li> </ul> </li> <li>• Gremienarbeit in fachbereichsbezogenen und studentischen Gremien (1 Semester <math>\cong</math> 1 CP)</li> <li>• Besuch von zusätzlichen fachlichen oder fachfremden Seminaren (je 2 CP)</li> <li>• Teilnahme an Tagungen (1 CP)</li> <li>• Praktika (CP-Anrechnung nach Absprache mit der modulverantwortlichen Stelle)</li> <li>• Exkursionen (CP-Anrechnung nach Absprache mit der modulverantwortlichen Stelle)</li> </ul>				
<b>Lernergebnisse/Kompetenzziele</b>				
<p>Das Modul adressiert die Eigenständigkeit der Studierenden und bietet Gelegenheit zur individuellen Profilbildung. In unterschiedlichen Formaten erweitern die Studierenden die im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen und eignen sich neue Qualifikationen an. Im Dialog mit benachbarten Fachkulturen und Praxisfeldern überschreiten sie die Grenzen der eigenen Disziplin und können Fragestellungen, Methoden und Theorien anderer Fächer wahrnehmen und reflektieren. In Workshops und Praktika erwerben sie zusätzliche praxisbezogene Kenntnisse und Kompetenzen.</p>				
<b>Voraussetzungen</b>				
	<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul/individuelle LV</b>	/		
	<b>Empfohlene Vorkenntnisse</b>	/		
<b>Lehrangebot</b>				
	<b>Lehr-/Lernformen</b>	Workshops, Praktika, Seminare, Tagungen etc. je nach Wahl der/des Studierenden		
	<b>Unterrichts-/Prüfungssprache</b>	Deutsch; ggf. Englisch		
	<b>Dauer des Moduls</b>	zwei Semester		
	<b>Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)</b>	jedes Semester		
<b>semesterbegleitende Nachweise</b>				
	<b>Teilnahmenachweise</b>	In allen belegten Veranstaltungen nach Maßgabe der veranstaltenden Institution		
	<b>Studienleistungen</b>	/		
<b>Modulprüfung</b>		<b>Prüfungsform (Umfang/Dauer)</b>		

	<b>Modulabschlussprüfung</b>		/							
	<b>alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)</b>		/							
<b>Veranstaltungsübersicht</b>										
		Lehr/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
					1	2	3	4	5	6
								X	X	
								X	X	
								X	X	
								X	X	
	<b>Summe</b>		...	<b>11</b>						

BA-RW 010	Externes Praktikum	Abschlussphase Pflichtmodul 10	insg. 360 Zeitstunden (h)				12 CP			
			Präsenzstudium 2 SWS/30 h	Selbststudium 330 h						
<b>Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)</b>		BA Religionswissenschaft Hauptfach/Fachbereich Evangelische Theologie und Fachbereich Katholische Theologie								
<b>Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge</b>		/								
<b>Inhalte</b>										
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Orientierung im Spannungsfeld von religionswissenschaftlicher Theoriebildung, Wissenschafts- und Berufspraxis</li> <li>• Kennenlernen, selbstständiges Erarbeiten und Reflektieren religionsforschungsbezogener Themen- und Praxisfelder</li> </ul>										
<b>Lernergebnisse/Kompetenzziele</b>										
Die Studierenden haben nach erfolgreichem Abschließen des Moduls nachgewiesen, dass sie zur selbstständigen Organisation und Durchführung von Aufgaben in (inter-)kulturellen und (inter-)religiösen Arbeitsfeldern befähigt sind. Dabei haben sie die im Studium angeeigneten Kompetenzen erfolgreich modifiziert und angewendet. Im Rahmen des Praktikumsberichts haben die Studierenden den Verlauf und die Organisation ihres Praktikums erfolgreich beschrieben und evaluiert.										
<b>Voraussetzungen</b>										
<b>Teilnahmevoraussetzungen für Modul/individuelle LV</b>		Abschluss der Basisphase (BA-RW 001; BA-RW 002; BA-RW 003); beratendes Vorgespräch zum Praktikum mit dem zuständigen Fachvertreter/der zuständigen Fachvertreterin, der das Praktikum genehmigen muss								
<b>Empfohlene Vorkenntnisse</b>		mindestens zwei Module der Aufbauphase								
<b>Lehrangebot</b>										
<b>Lehr-/Lernformen</b>		Seminar, Betriebspraktikum								
<b>Unterrichts-/Prüfungssprache</b>		Deutsch; ggf. Englisch								
<b>Dauer des Moduls</b>		ein Semester								
<b>Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)</b>		jedes Semester								
<b>semesterbegleitende Nachweise</b>										
<b>Teilnahmenachweise</b>		Regelmäßige und aktive Teilnahme (kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung, Textanalyse)								
<b>Studienleistungen</b>		/								
<b>Modulprüfung</b>										
<b>Prüfungsform (Umfang/Dauer)</b>										
<b>Modulabschlussprüfung</b>		Praktikumsbericht im Anschluss an das Betriebspraktikum (15 Seiten)								
<b>alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)</b>		/								
<b>Veranstaltungsübersicht</b>										
		Lehr/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
					1	2	3	4	5	6
A: Religionswissenschaft in der Praxis		S	2	3					X	
B: Praktikum (180 Stunden; in der Regel 4–6 Wochen)		Betriebspraktikum		6					X	
Modulprüfung				3					X	
<b>Summe</b>			<b>2</b>	<b>12</b>						

BA-RW 011	Abschlussmodul	Abschlussphase Pflichtmodul	insg. 420 Zeitstunden (h)		14 CP					
			Präsenzstudium 2 SWS/30 h	Selbststudium 390 h						
Zuordnung des Moduls (Studiengang/Fachbereich)			BA Religionswissenschaft Hauptfach/Fachbereich Evangelische Theologie und Fachbereich Katholische Theologie							
Verwendbarkeit des Moduls für andere Studiengänge			/							
<b>Inhalte</b>										
Eigenständige Wahl, Ausformulierung und Bearbeitung eines Themas aus dem Bereich der Religionswissenschaft in einem definierten Zeitraum										
<b>Lernergebnisse/Kompetenzziele</b>										
Nach dem erfolgreichen Abschließen des Moduls haben Studierende die im Studienverlauf erworbenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen nachgewiesen, indem sie ein Forschungsthema eigenständig gewählt, ausformuliert und bearbeitet haben. Die Studierenden verfügen über inhaltliche und methodische Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Religionsforschung, die sie themenbezogen auf dem Stand gegenwärtiger Forschung ausarbeiten können.										
<b>Voraussetzungen</b>										
Teilnahmevoraussetzungen für Modul/individuelle LV			Abschluss der Basisphase (BA-RW 001; BA-RW 002; BA-RW 003) und der Pflichtmodule der Aufbauphase (BA-RW 004, BA-RW 008, BA-RW 009, BA-RW 010)							
Empfohlene Vorkenntnisse			/							
<b>Lehrangebot</b>										
Lehr-/Lernformen			Kolloquium							
Unterrichts-/Prüfungssprache			Deutsch; ggf. Englisch							
Dauer des Moduls			ein Semester							
Häufigkeit des Angebots (Angebotsturnus)			jedes Semester							
<b>semesterbegleitende Nachweise</b>										
Teilnahmenachweise			Regelmäßige und aktive Teilnahme (kleinere Arbeiten wie Diskussionsvorbereitung, Diskussionsdurchführung, Kurzreferat, Präsentation, Gruppenarbeit, Stundenprotokoll, Textvorbereitung, Textanalyse)							
Studienleistungen			/							
<b>Modulprüfung</b>			<b>Prüfungsform (Umfang/Dauer)</b>							
Modulabschlussprüfung			Bachelorarbeit (30–45 Seiten, Bearbeitungszeit 12 Wochen)							
alternativ: Bestandteile kumulative Modulprüfung (einschließlich Notengewichtung)			/							
<b>Veranstaltungsübersicht</b>										
		Lehr/Lernform	SWS	CP	Fachsemester					
					1	2	3	4	5	6
	A: Kolloquium Abschlussarbeiten	Kolloquium	2	2						X
	Modulprüfung			12						X
	<b>Summe</b>		<b>2</b>	<b>14</b>						

## Anlage 3: Nebenfächerkatalog (mögliche bzw. ausgeschlossene Fächerkombinationen) (Anlage 3 RO)

Studiengang	Fachbereich
<b>Afrikanische Sprachen, Medien und Kommunikation</b>	<b>FB 09</b>
<b>American Studies</b>	<b>FB 10</b>
<b>Altorientalische Philologie</b>	<b>FB 09</b>
<b>Archäologie und Geschichte der römischen Provinzen</b>	<b>FB 09</b>
<b>Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients</b>	<b>FB 09</b>
<b>Archäologie von Münze, Geld und von Wirtschaft in der Antike</b>	<b>FB 09</b>
<b>Archäometrie</b>	<b>FB 09</b>
<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	<b>FB 02</b>
<b>Empirische Sprachwissenschaft</b>	<b>FB 09</b>
<b>English Studies</b>	<b>FB 10</b>
<b>Erziehungswissenschaft</b>	<b>FB 04</b>
<b>Ethnologie</b>	<b>FB 08</b>
<b>Geographie</b>	<b>FB 11</b>
<b>Germanistik</b>	<b>FB 10</b>
<b>Geschichte</b>	<b>FB 08</b>
<b>Geschichte und Philosophie der Wissenschaften</b>	<b>FB 08</b>
<b>Griechische Philologie</b>	<b>FB 09</b>
<b>Islamische Studien</b>	<b>FB 09</b>
<b>Japanologie</b>	<b>FB 09</b>
<b>Judaistik</b>	<b>FB 09</b>
<b>Katholische Theologie</b>	<b>FB 07</b>
<b>Klassische Archäologie</b>	<b>FB 09</b>
<b>Koreastudien</b>	<b>FB 09</b>
<b>Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie</b>	<b>FB 09</b>
<b>Kunst-Medien-Kulturelle Bildung</b>	<b>FB 09</b>
<b>Kunstgeschichte</b>	<b>FB 09</b>
<b>Lateinische Philologie</b>	<b>FB 09</b>
<b>Musikwissenschaft</b>	<b>FB 09</b>

<b>Philosophie</b>	<b>FB 08</b>
<b>Politikwissenschaft</b>	<b>FB 03</b>
<b>Rechtswissenschaft</b>	<b>FB 01</b>
<b>Romanistik</b>	<b>FB 10</b>
<b>Sinologie</b>	<b>FB 09</b>
<b>Skandinavistik</b>	<b>FB 10</b>
<b>Soziologie</b>	<b>FB 03</b>
<b>Sprachen und Kulturen Südasiens</b>	<b>FB 09</b>
<b>Volkswirtschaftslehre</b>	<b>FB 02</b>
<b>Vorderasiatische Archäologie (Archäologie und Kulturgeschichte des Vorderen Orients)</b>	<b>FB 09</b>
<b>Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie</b>	<b>FB 09</b>





## **Impressum**

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.